

**Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 95

**A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über
das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz)
der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen
Demokratischen Republik**

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

G e s e t z

über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegergesetz) der Bundesrepublik Deutschland in der
Deutschen Demokratischen Republik vom 1990

§ 1

(1) Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) der Bundesrepublik Deutschland vom 15. 9. 1969 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7111-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. 12. 1989 (BGBl. I S. 2218), wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 treten auch die zu seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen

- Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2362, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. 9. 1988, (BGBl. I S. 1776),
- Gebührenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 22. April 1975 (BGBl. I S. 989), geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1313),

als solche in Kraft.

(3) Das Gesetz gemäß Abs. 1 sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen gemäß Abs. 2 werden im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 2

Rechtsverordnungen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Schornsteinfegergesetzes nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden, werden durch die zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Obersten Bundesbehörden werden von den entsprechenden Obersten Behörden der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Bis zur Bildung entsprechender Landesbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Aufgaben der Obersten Landesbehörden, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden und die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden der BRD von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Anstelle der im Schornsteinfegergesetz verwendeten Fachbegriffe sind die entsprechenden Bezeichnungen der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 4

Soweit das Schornsteinfegergesetz sowie Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden sind.

§ 5

(1) Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Berechtigung

1. zur Eintragung in die Bewerberliste oder
2. zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister

bleibt bestehen.

(2) Dem Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 des Gesetzes durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.

(3) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.

§ 6

(1) Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gemäß § 13 Abs.1 werden mit den nachstehenden Ergänzungen übernommen.

(2) Dem § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluß an bestehende Hausschornsteine".

(3) Als § 13 Abs. 1 Nummer 12 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

"Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen."

§ 7

(1) Die Verhängung von Warnungsgeld gemäß § 27 findet keine Anwendung.

(2) Als § 27a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

"(1) Wer als Bezirksschornsteinfegermeister

1. seine Pflichten gemäß § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 17, § 18, § 19 und § 20 verletzt,

2. seine Aufgaben gemäß § 13 nicht ordnungsgemäß ausführt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 1.000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Auspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101)".

§ 8

(1) Die Regelungen des § 50 Abs. 1 und 2 werden als Ordnungsstrafbestimmungen übernommen.

(2) Der § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 1.000 DM bestraft werden."

(3) Als § 50 Abs. 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

"Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde."

(4) Als § 50 Abs. 5 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

"Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101)".

§ 9

Der Vierte Teil des Schornsteinfegergesetzes - Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk - und der § 56 werden in der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Kraft gesetzt.

§ 10

Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes tritt außer Kraft:

- Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 20. 6. 1963 (GBl. II Nr. 60 S. 417).

Schornsteinfegergesetz

Änderungsregister

III B

24

Seite 01

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG)

Vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432)
(BGBl. III 7111-1)

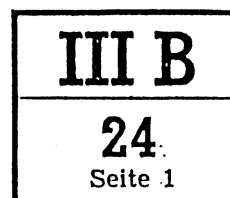
Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle
13	geändert	Bundes-Immissionschutzgesetz	15. 3. 1974	BGBl. I S. 721
37, 42	geändert	Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz	18. 3. 1975	BGBl. I S. 705
30, 56	geändert	Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz	28. 4. 1975	BGBl. I S. 1018
3, 13, 24	geändert	Energieeinsparungsgesetz	22. 7. 1976	BGBl. I S. 1873
29, 31, 32, 56	geändert	Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz	27. 6. 1977	BGBl. I S. 1040
24, 25	geändert	Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze	26. 11. 1979	BGBl. I S. 1953
22	geändert	Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtl. Vorschriften	25. 7. 1984	BGBl. I S. 1066
32	geändert	Adoptionsanpassungsgesetz	24. 6. 1985	BGBl. I S. 1111
31-33, 56	geändert	Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz	11. 7. 1985	BGBl. I S. 1451
28	geändert	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts	18. 2. 1986	BGBl. I S. 211

Schornsteinfegergesetz

Inhaltsübersicht – Allgemeine Vorschriften

§ 1



Erläuterungen auf Seite 23

Inhaltsübersicht

	§§		§§
I. Teil		2. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	1– 3	Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	34–42
II. Teil		3. Abschnitt	
Voraussetzungen für die Berufsausübung		Aufbringung der Mittel	43
1. Abschnitt		4. Abschnitt	
Bewerbung und Bestellung	4– 7	Sonstige Vorschriften	44–49
2. Abschnitt		V. Teil	
Erlöschen der Bestellung	8–11	Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften	
III. Teil		1. Abschnitt	
Ausübung des Berufes		Bußgeldvorschriften	50
1. Abschnitt		2. Abschnitt	
Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters	12–21	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens	51
2. Abschnitt		3. Abschnitt	
Kehrbezirk	22, 23	Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte	52, 53
3. Abschnitt		4. Abschnitt	
Kehr- und Überprüfungsgebühren	24, 25	Übergangsvorschriften	54–57
4. Abschnitt		5. Abschnitt	
Aufsicht	26–28	Schlußvorschriften	58–60
IV. Teil			
Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk			
1. Abschnitt			
Versorgungsansprüche	29–33		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern unter Beachtung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsordnung), welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister (§ 3) und den bei ihm beschäftigten Personen zum Zwecke des Kehrens und der Überprüfung der kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters zu überprüfen oder eine verweigerte Kehrung aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes zwangsweise durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 2 Kehrbezirke

(1) Zur Wahrnehmung der Kehr- und Überprüfungsaufgaben werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Kehrbezirke eingerichtet, geändert und besetzt. Für jeden Kehrbezirk wird nur ein Bezirksschornsteinfegermeister bestellt.

(2) Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§ 1) dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

§ 3 Bezirksschornsteinfegermeister

(1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

II. Teil

Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Abschnitt

Bewerbung und Bestellung

§ 4 Bewerbung

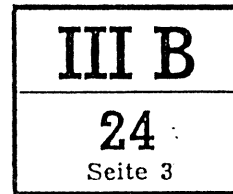
(1) Bewerber, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Die Bewerberliste wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde geführt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Führung der Bewerberliste;
2. die Voraussetzungen der Eintragung in die Bewerberliste mit der Maßgabe, daß nur deutsche Staatsangehörige eingetragen werden dürfen, die die Mei-

Schornsteinfegergesetz

Voraussetzungen für die Berufsausübung
Bewerbung und Bestellung
§§ 5—7



- sterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt haben, die für ihren Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig sind;
3. die Voraussetzungen für die Streichung in der Bewerberliste; dabei kann als Grund für die Streichung auch die Ausschlagung eines angebotenen Kehrbezirks oder die Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung der Bewerbung vorgesehen werden;
 4. die Voraussetzungen und Fristen für die nach Streichung vorgenommene Wiedereintragung in die Bewerberliste; dabei kann bestimmt werden, daß Bewerber, deren Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder wegen Erschleichung der Bestellung zurückgenommen oder deren probeweise Bestellung zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist, nicht mehr eingetragen werden dürfen;
 5. die Voraussetzungen für die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk.

§ 5 Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. nach seinem Gesundheitszustand in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist.

Die Bestellung ist auf Widerruf vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden können mit der Maßgabe, daß der Bewerber mindestens imstande sein muß, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

§ 6 Reihenfolge der Bestellung

(1) Die Reihenfolge der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, daß im Regelfall der Rang von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und daß Ausnahmen hiervon nur zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind. Als ein besonderer Härtefall gilt insbesondere, wenn die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Auflösung des Kehrbezirks nach § 11 Abs. 3 widerrufen wird.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Bewerber bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgestellt werden können.

§ 7 Probezeit

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde zunächst für die Dauer von einem Jahr auf Probe bestellt; dies gilt

nicht für Bewerber, deren Bestellung nach § 11 Abs. 3 widerrufen worden ist. Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Begutachtung des Kehrbezirks und der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist. Die Kosten dieser Begutachtung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister. Wird festgestellt, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Begutachtung nach Absatz 1.

Zweiter Abschnitt Erlöschen der Bestellung

§ 8 Erlöschensgründe

Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erlischt durch

1. Rücknahme oder Widerruf (§ 11 Abs. 1 bis 3);
2. Aufhebung der Bestellung (§ 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4);
3. Versetzung in den Ruhestand (§ 10);
4. Erreichen der Altersgrenze (§ 9);
5. Tod.

§ 9 Altersgrenze

Bezirksschornsteinfegermeister erreichen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

§ 10 Versetzung in den Ruhestand

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, der wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine amtsärztliche Bescheinigung über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

§ 11 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung

(1) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.

(2) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn

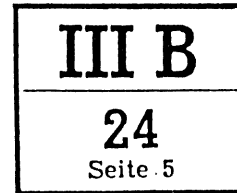
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufes besitzt;

Schornsteinfegergesetz

Ausübung des Berufes

Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§§ 12—13



2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
 3. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Warnungsgeldes der Aufforderung, einen unerlaubten Nebenerwerb einzustellen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.
- (4) Auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters ist seine Bestellung aufzuheben.

III. TEIL

Ausübung des Berufes

Erster Abschnitt

Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 12 Allgemeine Berufspflicht

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, seine Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirks tätig zu werden.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind, an die zuständige Behörde;
4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;

9. Ausstellung der Bescheinigung zu Rohbau- und Schlußabnahmen nach Landesrecht;
 10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissions-Schutzes.
 11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1873) übertragen worden ist.
- (2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Aufgaben dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht übertragen werden.

§ 14 Nebenerwerb

- (1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit außerhalb seines Berufes untersagt, es sei denn, daß der dafür erforderliche Zeitaufwand unerheblich ist.
- (2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gewährleistet bleiben.

§ 15 Gesellen

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.
- (2) Die zuständige Behörde kann Inhabern von Kehrbezirken die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.
- (3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 16 Lehrlinge

- (1) Lehrlinge dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.
- (2) Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten werden von den Schornsteinfegerinnungen Ausgleichskassen errichtet; mehrere Schornsteinfegerinnungen können eine gemeinsame Ausgleichskasse errichten. Die für diese Einrichtung erforderlichen Vorschriften erläßt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der im Innungsbereich einen Lehrling ausbildet, bis zu 25 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe erhält und daß die Mittel für die Ausgleichszahlungen und die für die Ausgleichs-

Schornsteinfegergesetz

Ausübung des Berufes

Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§§ 17-21



kasse erforderlichen Verwaltungskosten von den Bezirksschornsteinfegermeistern des Innungsbezirks zu gleichen Teilen durch Umlagen aufgebracht werden. Rückständige Umlagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet sind, werden auf Antrag des Innungsvorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigeschrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

§ 17 Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes angehören.

§ 19 Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten, die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten aufzuzeichnen. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung dieser Aufzeichnungen, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage bei der zuständigen Behörde und über ihre Übergabe an den Nachfolger im Kehrbezirk.

§ 20 Vertretung

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Verhinderung hat die zuständige Behörde einen Stellvertreter zu bestellen; eine Bestellung zum Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestellung eines Stellvertreters sowie über das Verfahren der Beauftragung eines Vertreters.

§ 21 Nutzungszeit

(1) Nach dem Tode des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt dem Ehegatten oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirkshabers die Nutzung des Kehrbezirks für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats.

(2) Ein Vertreter oder Stellvertreter hat nach Maßgabe des § 20 die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.

(3) Der Vertreter oder Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen.

Zweiter Abschnitt
Kehrbezirk

§ 22 Einteilung der Kehrbezirke

(1) Die Kehrbezirke sind so einzuteilen, daß

1. die Feuersicherheit gewährleistet ist,
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann,
3. die Einnahmen aus den regelmäßig wiederkehrenden Entgelten aus seinen Aufgaben (§ 13 Abs. 1) nach Abzug der nach diesem Gesetz und nach dem Handwerkerversicherungsgesetz zu leistenden Beiträge für die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk und der notwendigen Geschäftskosten dem Bezirksschornsteinfegermeister ein angemessenes Einkommen sichern,
4. sie einander möglichst gleichwertig sind und ein möglichst zusammenhängendes Gebiet umfassen.

(2) Entstehen einem Bezirksschornsteinfegermeister infolge einer

- a) im öffentlichen Interesse oder
- b) im Interesse seines Berufes, insbesondere zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Berufes

übernommenen Tätigkeit höhere Geschäftskosten, so können sie in angemessener Höhe bei der Kehrbezirkseinteilung angerechnet werden.

§ 23 Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist, nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören.

(2) Der Kehrbezirkseinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde alle zur Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung erforderlichen Auskünfte über den Kehrbezirk zu erteilen und auf Aufforderung die von ihm geführten Aufzeichnungen (§ 19) vorzulegen.

(3) Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister keinen Anspruch auf Entschädigung.

Dritter Abschnitt
Kehr- und Überprüfungsgebühren

§ 24 Gebührenordnung

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10 und 11 zu erlassen.

(2) Die Gebühren sind nach dem Arbeitsumfang und den dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen zu bemessen; bei der Bemessung ist davon auszugehen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den Umsatz aus seiner beruflichen Tätigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes versteuert. Bei Bemessung der Gebühren ist auch zu berücksichtigen, daß durch sie die gebührenfreien Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters abzugelten sind, die nach diesem Gesetz im Interesse des Gebührenschuldners ausgeführt werden.

§ 25 Einziehung der Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung oder nach sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.

(2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat bei der Einziehung der Gebühren eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind. Auf Anforderung des Grundstückseigentümers hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Vierter Abschnitt Aufsicht

§ 26 Aufsichtsbehörde

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger des Schornsteinfegerhandwerks teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Kehrbezirkseinhaber. Die Aufsichtsbehörde kann aus begründetem Anlaß die Vorlage der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen (§ 19) verlangen.

§ 27 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann durch die zuständige Behörde zu den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Aufsichtsmaßnahmen angehalten werden. Aufsichtsmaßnahmen sind:

1. Verweis;
2. Warnungsgeld bis zu 1 000 Deutsche Mark;
3. Versetzung in einen anderen Kehrbezirk.

Die Aufsichtsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(3) Ist ein Verfahren gegen den Bezirksschornsteinfegermeister eingeleitet worden, das zu einer Strafe oder Geldbuße führen kann, ist bis zur Beendigung dieses Verfahrens von einer Aufsichtsmaßnahme nach Absatz 1 abzusehen.

(4) Die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem zu beanstandenden Verhalten drei Jahre vergangen sind. Ist vor Ablauf dieser Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Strafverfahrens gehemmt.

§ 28 Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Widerrufsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen. § 20 gilt entsprechend.

IV. Teil

Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk

WIRD NICHT IN KRAFT GESETZT!

V. TEIL

Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige
VorschriftenErster Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 diekehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen nicht fristgerecht reinigen oder überprüfen läßt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken oder Räumen oder die Vornahme vonkehr- oder Überprüfungsarbeiten nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 2 Abs. 2kehr- oder Überprüfungsarbeiten ausführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

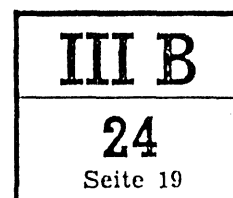
Zweiter Abschnitt
Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

§ 51 Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3, § 20, § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Satz 3 festzusetzen. Die Gebühren sind nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der gebührenpflichtigen Tätigkeit für den Gebührenschuldner zu bemessen. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten. Die Gebühr für die endgültige Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters darf 500 Deutsche Mark, für die übrigen Amtshandlungen 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Schornsteinfegergesetz

Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften
Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte –
Übergangsvorschriften
§§ 52–56



Dritter Abschnitt
Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte

§ 52 Zuständige Behörde

Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörden für die nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zuständig sind.

§ 53 Schornsteinfegerrealrechte

Wer die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat, kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde mit der Verwaltung des Realrechtsbezirks betraut werden. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Schornsteinfegerrealrechte entsprechende Anwendung finden. Von der Anwendung dürfen nur Vorschriften ausgenommen werden, die mit dem Inhalt des Realrechts unvereinbar sind.

Vierter Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 54 Rangberechnung

Bei der Rangberechnung ist ein Bewerber hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. Dezember 1964, in denen er nicht in die Bewerberliste eingetragen worden war, obwohl die Voraussetzungen des § 11 Nr. 1 bis 3 und 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) erfüllt waren, so zu stellen, als ob er in die Bewerberliste eingetragen gewesen wäre.

§ 55 Anrechnung von Nebenarbeiten

Die Einnahmen aus Nebenarbeiten können bis zum 31. Dezember 1979 in Ländern, in denen bisher eine solche Anrechnung zulässig war, auf das Einkommen der Bezirksschornsteinfegermeister angerechnet werden. Der Anrechnungssatz beträgt bis zum 31. Dezember 1974 50 vom Hundert, danach 25 vom Hundert der Einnahmen aus den Nebenarbeiten.

§ 57 Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Vorschriften über Fristen, Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe sowie über das weitere Verfahren.

(2) Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so gelten für dieses Verfahren die bisherigen Vorschriften. Der Erhebung der Klage steht die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 58 Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

(Die Änderung ist unter V E 55 eingearbeitet.)

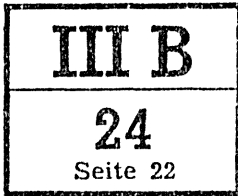
§ 59 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 60 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 39 und 77 der Gewerbeordnung,
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508),
3. Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 75),
4. Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 873),
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 865),
6. Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
7. Nummer 4 und Nummern 9 bis 12 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841).



Schornsteinfegergesetz
Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften
Schlußvorschriften
§ 60

(2) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 2 und § 52 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 56 Abs. 3 und 4 tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(4) § 9 tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1971 erreichen Bezirksschornsteinfegermeister mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

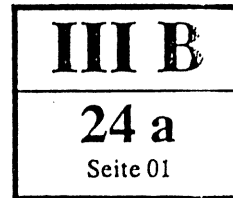
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

VO über das Schornsteinfegerwesen
Änderungsregister



Verordnung
über das Schornsteinfegerwesen

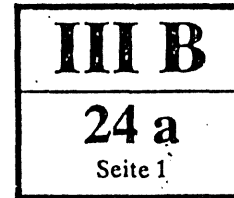
Vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363)
(BGBl. III 7111-1-1)

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle BGBl.
3, 4	geändert	Änderungsverordnung	29. 4.1974	I S.1041
14	geändert	Zweite Änderungsverordnung	29.12.1977	1978 I S.138
20	geändert	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts	18. 2.1986	I S.265
9, 11	geändert	Dritte Änderungsverordnung	28. 9.1988	I S.1776

VO über das Schornsteinfegerwesen

§§ 1-3



Auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 19 Satz 2 und § 20 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und des § 49 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Bewerbung

§ 1 Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat; eine Meisterprüfung, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgelegt worden ist, kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde anerkannt werden, wenn sie einer im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegten Meisterprüfung gleichwertig ist;
2. die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzt;
3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
4. innerhalb des letzten Jahres vor der Eintragung mindestens drei Monate in dem Bezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist; dies gilt nicht für nur aufsichtsfähige Bewerber (§ 8);
5. nicht in die Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist.

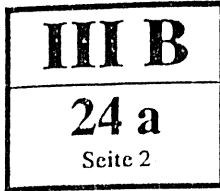
§ 2 Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Bewerberliste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 30. September der Verwaltungsbehörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er seine Bewerbung aufrechterhält. Er hat ferner eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er in seinem Beruf als Schornsteinfeger praktisch tätig und in der Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist.

§ 3 Streichung

(1) Ein Bewerber ist in der Liste zu streichen, wenn er

1. einen Antrag auf Streichung stellt,
2. die Eintragung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat,
3. die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt,
4. seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat; dies ist nicht der Fall, wenn er zum Zwecke der Fortbildung in seinem Beruf Aus- und Weiterbildungsstätten besucht,
5. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat oder
6. seine Bewerbung nicht rechtzeitig erneuert und die Erneuerung auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist von einem Monat nachgeholt hat, es sei denn, daß er daran ohne sein Verschulden gehindert war.



(2) Die Streichung in der Bewerberliste ist rückwirkend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem eine Voraussetzung nach Absatz 1 zum ersten Mal erfüllt ist.

§ 4 Wiedereintragung

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Änderung der Kehrbezirkseinteilung widerrufen worden ist, ist ohne Wartezeit von Amts wegen in die Bewerberliste wieder einzutragen.

(2) Auf Antrag ist in die Bewerberliste wieder einzutragen

1. ohne Wartezeit,

- a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 6 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,
- b) wer nach § 10 des Schornsteinfegergesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist und durch amtsärztliche Bescheinigung nachweist, daß er nach seinem Gesundheitszustand zur Ausübung seines Berufes wieder imstande ist;

2. nach einer Wartezeit von einem Jahr,

- a) wessen Bestellung nach § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist,
- b) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 in der Bewerberliste gestrichen worden ist;

3. nach einer Wartezeit von drei Jahren,

- a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,
- b) wessen Bestellung nach § 11 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen oder nach § 11 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen worden ist.

(3) Die Wartezeit nach Absatz 2 beginnt mit dem Tage, zu dem die Streichung in der Bewerberliste, die Rücknahme, der Widerruf oder die Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vorgenommen worden ist. Die Zeit, während der einem Bezirksschornsteinfegermeister die Berufsausübung nach § 28 des Schornsteinfegergesetzes einstweilig untersagt worden ist, ist auf die Wartezeit nicht anzurechnen.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Wartezeit abkürzen.

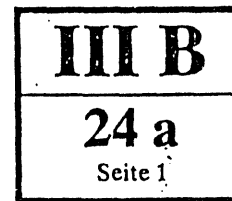
§ 5 Voraussetzungen der Wiedereintragung

(1) Eine Wiedereintragung darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Eintragung nach § 1 erfüllt sind. Die Voraussetzung nach § 1 Nr. 4 entfällt bei der Wiedereintragung eines Bewerbers, dessen endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister widerrufen worden ist.

(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zweimal zurückgenommen, wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder nach § 7 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist.

§ 6 Ausgleich der Bewerberlisten

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann überalterte Bewerber eines Bezirks auf ihren Antrag der Liste eines anderen Bezirks überweisen. Überaltert sind Bewerber, die, gerechnet von ihrem Rangstichtag (§ 11), mindestens 16 Jahre in der Bewerberliste eingetragen sind und voraussichtlich nicht im Laufe eines weiteren Jahres zur Bestellung kommen.



Auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 19 Satz 2 und § 20 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und des § 49 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Bewerbung

§ 1 Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat; eine Meisterprüfung, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgelegt worden ist, kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde anerkannt werden, wenn sie einer im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegten Meisterprüfung gleichwertig ist;
2. die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzt;
3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
4. innerhalb des letzten Jahres vor der Eintragung mindestens drei Monate in dem Bezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist; dies gilt nicht für nur aufsichtsfähige Bewerber (§ 8);
5. nicht in die Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist.

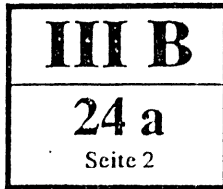
§ 2 Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Bewerberliste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 30. September der Verwaltungsbehörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er seine Bewerbung aufrechterhält. Er hat ferner eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er in seinem Beruf als Schornsteinfeger praktisch tätig und in der Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist.

§ 3 Streichung

(1) Ein Bewerber ist in der Liste zu streichen, wenn er

1. einen Antrag auf Streichung stellt,
2. die Eintragung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat,
3. die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt,
4. seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat; dies ist nicht der Fall, wenn er zum Zwecke der Fortbildung in seinem Beruf Aus- und Weiterbildungsstätten besucht,
5. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat oder
6. seine Bewerbung nicht rechtzeitig erneuert und die Erneuerung auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist von einem Monat nachgeholt hat, es sei denn, daß er daran ohne sein Verschulden gehindert war.



(2) Die Streichung in der Bewerberliste ist rückwirkend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem eine Voraussetzung nach Absatz 1 zum ersten Mal erfüllt ist.

§ 4 Wiedereintragung

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Änderung der Kehrbezirkseinteilung widerrufen worden ist, ist ohne Wartezeit von Amts wegen in die Bewerberliste wieder einzutragen.

(2) Auf Antrag ist in die Bewerberliste wieder einzutragen

1. ohne Wartezeit,

- a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 6 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,
- b) wer nach § 10 des Schornsteinfegergesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist und durch amtsärztliche Bescheinigung nachweist, daß er nach seinem Gesundheitszustand zur Ausübung seines Berufes wieder imstande ist;

2. nach einer Wartezeit von einem Jahr,

- a) wessen Bestellung nach § 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist,
- b) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 in der Bewerberliste gestrichen worden ist;

3. nach einer Wartezeit von drei Jahren,

- a) wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Bewerberliste gestrichen worden ist,
- b) wessen Bestellung nach § 11 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen oder nach § 11 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen worden ist.

(3) Die Wartezeit nach Absatz 2 beginnt mit dem Tage, zu dem die Streichung in der Bewerberliste, die Rücknahme, der Widerruf oder die Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vorgenommen worden ist. Die Zeit, während der einem Bezirksschornsteinfegermeister die Berufsausübung nach § 28 des Schornsteinfegergesetzes einstweilig untersagt worden ist, ist auf die Wartezeit nicht anzurechnen.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten die Wartezeit abkürzen.

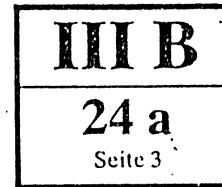
§ 5 Voraussetzungen der Wiedereintragung

(1) Eine Wiedereintragung darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Eintragung nach § 1 erfüllt sind. Die Voraussetzung nach § 1 Nr. 4 entfällt bei der Wiedereintragung eines Bewerbers, dessen endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister widerrufen worden ist.

(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zweimal zurückgenommen, wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder nach § 7 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist.

§ 6 Ausgleich der Bewerberlisten

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann überalterte Bewerber eines Bezirks auf ihren Antrag der Liste eines anderen Bezirks überweisen. Überaltert sind Bewerber, die, gerechnet von ihrem Rangstichtag (§ 11), mindestens 16 Jahre in der Bewerberliste eingetragen sind und voraussichtlich nicht im Laufe eines weiteren Jahres zur Bestellung kommen.



§ 7 Anhörung

Vor der Eintragung nach § 1, der Streichung nach § 3 und der Wiedereintragung nach § 4 Abs. 2 und 4 sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören.

Zweiter Abschnitt

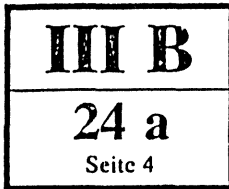
Bestellung

§ 8 Bestellung von nur aufsichtsfähigen Bewerbern

- (1) Bewerber, die im Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht, im zivilen Ersatzdienst, Kriegsdienst, Arbeitsdienst, bei Flucht, Vertreibung, Internierung, Verschleppung, durch Berufsunfall oder durch Unfall im Dienst der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes oder durch hierauf beruhende Krankheiten gesundheitliche Schäden mit der Folge erlitten haben, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, dürfen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt werden, wenn sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann zur Vermeidung von besonderen Härten auch in anderen Fällen die Aufsichtsfähigkeit als ausreichende Voraussetzung für die Bestellung genügen lassen.
- (2) Der Nachweis der Aufsichtsfähigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu führen.
- (3) Bei Bewerbern nach Absatz 1 genügt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes eine zweijährige Wartezeit. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Praktische Berufstätigkeit

- (1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Bewerber, die nach ihrer Wiedereintragung in die Bewerberliste zur Bestellung anstehen oder die durch ihren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Eintragung in die Bewerberliste gebindert waren, von der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit zur Vermeidung besonderer Härten befreien. Befreiung darf nur erteilt werden, wenn
1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten als Bezirksschornsteinfegermeister gewährleistet erscheint;
 2. der Bewerber in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens sechs Monate praktisch tätig gewesen ist; bei nur aufsichtsfähigen Bewerbern (§ 8) genügt in diesem Fall eine Wartezeit von sechs Monaten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Bestellung von Bewerbern, deren endgültige Bestellung in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, widerrufen worden war, von dem Erfordernis der praktischen Tätigkeit ganz absehen.
- (2) Bewerbern, die nach § 6 der Bewerberliste überwiesen worden sind, ist auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes die praktische Tätigkeit im früheren Listenbezirk anzurechnen. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen vor der Bestellung erfüllt sein.



(3) Weist ein Bewerber nach, daß es ihm trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, im Listenbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so kann ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist, auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes angerechnet werden, sofern er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung mindestens ein Jahr im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist.

§ 10 Zurückstellung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann einen Bewerber bei einem groben Verstoß gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückstellen.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgestellt wird, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt, als nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste zu erwarten ist.

Dritter Abschnitt Rangberechnung

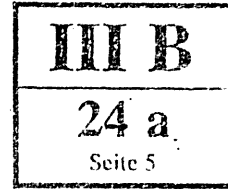
§ 11 Rang in der Bewerberliste

(1) Der Rang der Eintragung in der Bewerberliste richtet sich nach dem Tag der Meldung zu der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag). Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen notwendigen Nachweisen bei der zuständigen Handwerkskammer eingegangen ist, bei einer Wiederholungsprüfung frühestens der Tag, der vom Meisterprüfungsausschuß als Termin für die Meldung zur Wiederholungsprüfung bestimmt worden ist.

(2) Der Rangstichtag ist um die Zeit hinauszuschieben, während der ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Bewerberliste eingetragen gewesen ist. Das gilt nicht für die Zeit zwischen dem Tag der Meldung zur Meisterprüfung und der Eintragung in die Bewerberliste, wenn der Bewerber innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung einen Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellt und die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind; ein Antrag, der nach Ablauf eines Monats eingeht, gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Bewerber nachweist, daß er ohne Verschulden an einer früheren Antragstellung gehindert war.

(3) Der Rangstichtag ist bei Bewerbern, die wegen

1. des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
2. Kriegsdienstes, Arbeitsdienstes, Flucht, Vertreibung, Internierung oder Verschleppung,
3. Berufsunfalls oder Unfalls im Dienst der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes oder
4. Krankheit, die auf einem in Nummer 1 bis 3 genannten Grund beruht, die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung zurückzuverlegen, die unmittelbar durch einen der in Nummern 1 bis 4 genannten Gründe herbeigeführt worden ist.



- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann den Rangstichtag bei Bewerbern, die
1. wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung in ihrem Beruf oder wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch die Bildungsmaßnahme herbeigeführt worden ist,
 2. nachweisen, daß es ihnen trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in zumutbarer Entfernung von ihrem letzten Arbeitsplatz Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, und die aus diesem Grunde die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch die unverschuldete Arbeitslosigkeit herbeigeführt worden ist,
- zurückverlegen. Bei einer Zurückverlegung des Rangstichtags nach Satz 1 Nr. 2 werden nur Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach dem 7. Oktober 1988 berücksichtigt.
- (5) Bei einem gleichen Rangstichtag geht der ältere dem jüngeren Bewerber im Rang vor; bei gleichem Alter hat der Verheiratete vor dem Unverheirateten und der Bewerber mit mehr Kindern vor dem mit weniger Kindern den Vorrang.
- (6) Bewerber, die nach § 4 Abs. 1 in die Bewerberliste wieder eingetragen worden sind, gehen in ihrem Rang anderen Bewerbern vor.

Vierter Abschnitt

Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

§ 12 Voraussetzungen der Bewerbung

- (1) Bezirksschornsteinfegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich innerhalb des Listenbezirks um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.
- (2) Die Bewerber sind entsprechend ihrem Rangstichtag (§ 11) in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Sie sind gegenüber anderen Bewerbern nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes bevorrechtigt. Die Vorschriften des § 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 2 Nr. 2 b und Abs. 3 Satz 1 sowie des § 7 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Bezirksschornsteinfegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in das besondere Verzeichnis aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und auch Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, die nicht in das besondere Verzeichnis eingetragen sind.